



Verordnung über die Betreuungsgutscheine

Beschluss	Gemeinderat am 23.03.2020
Gültig seit	01.04.2020
Rechtsgrundlage	Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration Kanton Bern (ASIV, BSG Nr. 860.113) und Reglement über die Betreuungsgutscheine Ipsach
Ressort	Bildung und Kultur
Verwaltungsabteilung	Präsidialabteilung
Registratur Nr.	1.13.53
Version	1.0
Klassifizierung	Öffentlich

Zuständigkeit

Art. 1 ¹ Die Abteilung Einwohner und Finanzen ist für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig. Dazu gehören das Prüfungsverfahren und die Verfügung.

² Die Ausgabe der Betreuungsgutscheine wird mittels der Internetplattform kiBon abgewickelt.

³ Zu den Aufgaben der Abteilung Einwohner und Finanzen gehören zudem

- a* das Gesuchsverfahren, das Reporting und die Abrechnung gegenüber dem Kanton,
- b* die Erstellung der monatlichen Rechnungen an die Eltern oder Erziehungsberechtigten für die gemeindeeigene Kindertagesstätte,
- c* die Erstellung der Abrechnung des Selbstbehalts gegenüber anderen Gemeinden für die gemeindeeigene Kindertagesstätte,
- d* die Auszahlung des Gutscheinbetrags,
- e* die jährliche Budgetierung sowie
- f* das Reporting an den Gemeinderat jeweils im August und Februar.

Warteliste

Art. 2 Die Kindertagesstätte führt im Fall eines Nachfrageüberhangs eine Warteliste.

- Kontingent** **Art. 3** ¹ Bei der Einführung der Betreuungsgutscheine ab August 2020 wird kein Kontingent festgelegt.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über die Einführung eines Kontingents. Gleichzeitig legt er das Verfahren zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen fest.
- Gesuchs-
unterlagen** **Art. 4** ¹ Die für das Gesuch einzureichenden Unterlagen richten sich nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration des Kantons Bern (ASIV).
- ² Kann infolge mangelhafter oder fehlender Angaben das massgebende Einkommen nicht ermittelt werden, besteht kein Anspruch auf eine Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch Betreuungsgutscheine.
- Besitzstand** **Art. 5** ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder bereits vor Einführung der Betreuungsgutscheine in der gemeindeeigenen Kindertagesstätte betreuen liessen, wird ein Gutschein gewährt, wenn
- a* die Anspruchsberechtigung gemäss den kantonalen und kommunalen Vorgaben erfüllt sind und
- b* das entsprechende Gesuch rechtzeitig und vollständig eingereicht wird.
- Ausnahme-
gesuch Betreu-
ungspensum** **Art. 6** ¹ Für die Abgabe eines Betreuungsgutscheins, der über das massgebliche Beschäftigungspensum hinausgeht, ist ein schriftliches und begründetes Gesuch bei der Abteilung Einwohner und Finanzen einzureichen.
- ² Die Gründe für ein höheres Betreuungspensum sind gegeben, wenn
- a* beide Eltern Teilzeit angestellt sind und an den gleichen Arbeitstagen tätig sind,
- b* Selbständig erwerbende aufgrund ihrer Auftragslage und Arbeitszeiten,
- c* zum Wohl des Kindes aufgrund einer Beurteilung durch den Sozialdienst oder die KESB oder
- d* der Bedarf gemäss Art. 34d ASIV besteht.
- ³ Ausnahmegesuche werden durch die Leitung der Abteilung Einwohner und Finanzen beurteilt. Bei Bedarf wird die Leitung der Kindertagesstätte konsultiert.
- Inkrafttreten** **Art. 7** Diese Verordnung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Genehmigung

Die Verordnung ist vom Gemeinderat am 23. März 2020 genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach



Stephan Hässig
Vizegemeindepräsident



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Einführung ist am 26. März 2020 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Einführung der Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen seit der Publikation im Nidauer Anzeiger keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechts-gültige Inkraftsetzung wurden am 20. Mai 2020 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Ge-meindeverordnung Kanton Bern).



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde